

regelung für solche Handlungen, unabhängig von wem und wo sie be-
gangen werden, zu normieren

“Die Menschenrechte werden sowohl durch die meisten Tatbestände dieses Kap. als auch durch andere Tatbestände, z. B. hinsichtlich der Unverletzbarkeit der Person und der Wohnung, des Post- und Fernmeldegeheimnisses, gesichert. Das oberste Interesse der Menschheit ist der Schutz des Friedens, der Schutz vor Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen. Deshalb ist der Kampf um die Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und gegen Unmenschlichkeit sowie gegen Verbrechen wider die völkerrechtlichen Regeln der Kriegführung oberstes Gebot zum Schutze der Menschenrechte.

Spezieller Aspekt des Schutzes der Menschenrechte ist der Schutz der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der DDR, also ihre freie politische und kulturelle Betätigung im Sinne unseres Staates und seiner Verfassung. Angesichts der durch zahlreiche praktische Beispiele bewiesenen aggressiven westdeutschen Alleinvertretungsmaßnahme und der aus ihr resultierenden strafrechtlichen Verfolgung von Bürgern der DDR wegen der Wahrnehmung ihrer Staatsbürger- und Menschenrechte im Gebiet der DDR bei ihrer Einreise nach Westdeutschland macht sich die Strafbestimmung des § 90 erforderlich. Damit werden spezielle Fälle aggressiver Handlungen erfaßt, die den internationalen Beziehungen zwischen gleichberechtigten Staaten und den Grundsätzen der anerkannten Normen des Völkerrechts widersprechen.

6. Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, gegen den Frieden,
die Menschlidikeit und die Menschenrechte sind ihrem gesellschaft-
lichen Wesen nach schwerste Kriminalität gefährlichster Art und größten
Ausmaßes. „Diese Verbrechen sind in der Regel extrem gesellschaftsgefähr-
lich, d. h., sie sind menscheitsfeindlich.

Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit werden grundsätz-
lich durch den gesamten Mechanismus des imperialistischen Herr-
schaftssystems hervorgebracht und verwirklicht. In diese Verbrechen ist
notwendigerweise eine Vielzahl von Einzelpersonen verstrickt, deren
Handlungsweisen sich gegenseitig durchdringen und bedingen. Erst in der
aufeinander abgestimmten Gesamtheit wird so der verbrecherische Ge-
samterfolg herbeigeführt. Diese Verbrechen sind daher in der Regel
Organisationsverbrechen.

“Die Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit sind nicht nur
historisches oder politisches Unrecht, sondern kriminelle Verbrechen.
Unabdingbar wird im StGB der Grundsatz der individuellen str. Verant-
w. einer jeden zurechnungsfähigen Person, der erhöhten Verant-
wortlichkeit eines jeden mit Befehlsgewalt über andere ^{gestatteten}
Menschen für derartige Verbrechen zum Ausdruck gebracht. Jede Unter-
suchung eines solchen Verbrechen muß auf der Grundlage des gesetz-
lichen Tatbestandes, gestützt auf die maßgebenden Festlegungen und
Abkommen des Völkerrechts, darauf gerichtet sein, die individuelle str.
Verantw. festzustellen.